Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 32

Artikel: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94850

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XL. Jahrgang.

Bafel.

15. August 1874.

Nr. 32.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franto burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birekt an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bafel" abressirt, ber Beirag wird bei ben auswartigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortliche Rebaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Der Geschentwurf über bie neue Militarorganisation. (Fortsehung.) Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung bes heeres. (Fortsehung.) — helmuth, A., Das Schlachifelb von Gravelotte. St. Brivat. v. hoffmann, Karl, Die Feuersbisciplin. — Eibgenoffenschaft: Umanberung bes Corpssanitatsmaterials; Anregung bes Central-Comité ber Militar-Beseuschaft zur Discussion über ben Entwurf einer neuen Militarorganisation; Nationalrathliche Militargeset Commission.

Der Gesehentwurf über die neue Militär= organisation.

(Fortfetung.)

Art. 12, welcher eine ungleiche Dienstzeit ber Officziere und ber Kavallerie in ben verschiebenen Aufzgeboten festsehen mill, ift mit Art. 4 ber Bundeszversassung im Wiberspruch. Derselbe sagt: "Aus Schweizer sind vor bem Gesetz gleich." Nach ber Bestimmung im Art. 12 sind einige begünstigt, ansbere benachtheiligt. Einige burfen kurzere, andere muffen längere Zeit dienen.

Hier konnen wir nur wiederholen, was wir bei früherer Gelegenheit, in Nr. 25 d. J., schon gesagt haben.

"Bom Milizspstem ist weite Ausbehnung ber Dienstzeit schon aus bem Grund, um die Cabres vollzählig erhalten zu können, unzertrennlich. — Der Staat kann boch nicht mit großen finanziellen Opfern die Offiziere ausbilden, um sie in dem Augenblick, wo sie anfangen brauchbar zu werben, in die Landwehr übertreten zu lassen."

Es find hier Wiberfpruche zu vereinigen.

Das höchste militärische Interesse gebietet, die Offiziere möglichst lange bei den Truppen zu beshalten. Die Billigkeit, ihn nicht schlimmer als den Soldaten zu behandeln.

Um einen auffallenden Widerspruch mit der Bunsbesverfassung zu vermeiden, schiene angemessen, bloß zu sagen:

"Offiziere werden nach Ermeffen im Auszug und in der Landwehr verwendet.

Die Entlassung bes Offiziers aus bem heeresverband erfolgt nach vollendeter Dienstzeit nur auf gestelltes Unsuchen."

Bon einer speziellen Begunstigung ber Ravalleriemannschaft, die übrigens gerechtfertigt sein möchte, wird man wohl absehen mussen. Es ist bieses aber

um so leichter, ba man die letzten Jahrgänge des Auszuges doch für gewöhnlich nicht in Anspruch zu nehmen braucht. Uebrigens könnte man die Mannschaft von der Verpflichtung, ein Pferd zu halten, entbinden, wodurch das nämliche, wie dei Eintheislung in die Landwehr, erzielt wird.

HIL Retrutirung.

Mit Art. 13 kann Jeber, ber bas militärische Interesse im Auge hat, nur einverstanden sein. Leute, welche die körperliche Eignung nicht haben, fallen dem Heer nur zur Last.

Die Botschaft fagt:

Durch ein Berfahren, bas eine Menge von Diensttauglichen nicht einstellt, wird die Wehrkraft bes Landes genau ebensosehrenachtheiligt, wie durch das Gegentheilige, das den Truppen untaugliche Leute zuweist. Der Schaden ist in letterem Falle eher noch größer, weil der Staat bedeutende Opfer für die Austüllung und den Unterricht von Mannschaften zu bringen hat, die den Anstrengungen des Ernstfalles nicht gewachsen sind und in kurzer Zeit die Spitäler füllen.

Art. 14. Anch dieser Artikel scheint uns, nach bem was wir bereits in Ar. 24 Seite 190 gesagt haben, vollkommen gerechtsertigt. Es wäre zu wünsschen, daß die damals ausgesprochenen Ausichten, bei Erlaß der beabsichtigten Vorschriften und Feststellung des zu beobachtenden Bersahrens, Beachtung sinden möchten. Was Zusammenstellung der Neskrutirungs-Rommission anbetrifft, so möchten wir uns erlauben, auf die in Deutschland übliche Zusammensehung der Kommission und ihr Versahren ausmerksam zu machen. Näheres darüber sindet sich in Lüdinghausen's "Organisation und Dienst der Kriegsmacht des Deutschen Keiches." 119—125.

Bu munichen ist, bas kunftig stets eine gemischte Rommission von Truppenossizieren und Aerzten über Kriegsbiensttauglichkeit und Untauglichkeit entsichebe. Es muß in jedem Fall noch besonders unstersucht werden, ob ein Mann zu jedem Dienst im

Heere ober nur gu bem bei biefer ober jener Waffe . ober ber einen ober andern Berrichtung unbrauch= bar fei.

Befonders bei Gebildeten ift genaue Prufung nothwendig. Mancher, ber bei ber Truppe a. B. megen Kurzsichtigkeit nicht zu gebrauchen ift, mirb einen fehr guten Fourier ober Quartiermeifter abgeben u. f. m.

Urt. 15. Mit bem erften Sat find wir gang einverstanden, um so weniger mit bem zweiten, ber geeignet icheint, eine heillose Berwirrung in bie Kontrollen zu bringen. Wie es scheint, soll hier einem politischen Grundsat Bahn gebrochen werden, mas aber nur zum großen Schaben bes heeres geschehen könnte.

Nach unserer Ansicht wird ber in bas wehrpflich= tige Alter tretende junge Mann am besten an bem Ort, wo er niedergelassen ift, in einen Truppen= forper eingetheilt.

Bei ber Fahne beffelben ift und bleibt für ihn für die Dauer seiner Dienstpflicht seine militarische Beimath. hierher gehört er, wenn er unter die Waffen gerufen wird und nirgends anders hin.

Sollte ber Betreffende in ber Folge sein Domigil ändern und fich in einem andern Ranton nieder= laffen, fo hat es keinen Anftand, ihn auf feiniBer= langen burch bie kompetente Behorbe zu einem Truppenkörper bes betreffenden Rantons zu überfeten.

Doch ben Wechsel ber Truppenkörper fo zu fagen bem Ermeffen bes Gingelnen anheim zu ftellen, ift eine Unmöglichkeit. Unfehlbare Folge mare, bag eine große Menge Leute fich bem Militardienft ent= ziehen, daß einzelne Truppenkörper kaum die Sälfte und andere vielleicht bas boppelte ihres Beftandes gablen murben.

Welche Behörde sollte endlich fortwährend auf bie Aufenthalter fahnden und sich überzeugen, ob diese ihrer Wehrpflicht Genüge leisten und mer ton= trolirt diese Behörde? Unordnung murde systema= tisch in die Kontrolen gebracht.

Wer kennt z. B. bie ambulante Arbeiterbevolkerung des Kantons Tessin an ihrem momentanen Aufenthaltsort. — Die Bolizei? Nein, diese mufte bazu auf einem gang anbern Fuß eingerichtet fein, als fie es an ben meiften Orten ber Schweiz ift. Doch icon bie babilonische Sprachenverwirrung mußte vor biefer Bestimmung (wenn es möglich ware, ber Aufenthalter habhaft zu werben) zurud= ichreden. Rame biefelbe gur Durchführung, fo murbe ber Kanton Teffin schwerlich mehr eine Refruten= schule zusammenbringen, mährend andere Kantone (ober Divisionen) durch die Instruktion der Tessiner Aufenthalter in Berlegenheit gebracht murben.

In bem Kanton Zürich findet man z. B. gegenwärtig ungefähr 1000-1200, in bem Ranton Qu= gern vielleicht 800-1000 Teffiner, die im mehr= fähigen Alter fteben. Sollen nun biese in Zurich und Luzern von beutschen Instruttoren sich unterrichten laffen? Rehmen wir an, bag alle bortigen Instruktoren beutsch und italienisch gleich gut spreburch die boppelten Erklärungen ber Bang ber Instruktion ungemein verzögert. Trennt man die Rlaffen auch für ben Unterricht ber Solbatenschule, fo ift boch biefes icon bei ber Kompagnieschule nicht mehr möglich und die Erscheinung des berühm= ten Thurmbaues zu Babel wiederholt fich.

Noch intereffanter wird bie Cache, wenn einzelne Waabtländer, Tessiner 2c. in Thurgan, Schaffhausen n. f. w. ben Militar=Unterricht erhalten follen und ber beutschen Sprache nicht mächtig find und umgekehrt.

Wie will man aber kunftig von allen Unterinftruktoren verlangen, daß fie alle 3 schweizer Sprachen, bentsch, französisch und italienisch geläufig sprechen sollen, ba man es bis jest nicht einmal bei allen eibg. Oberften bahin gebracht hat?

Die Botschaft spricht sich weitläufig über ben Gegenstand aus, boch bie angeführten Grunde haben uns nicht zu überzeugen vermocht; ja wir haben ben Einbruck empfangen, als ob ber Antragfteller felbft von der Durchführbarkeit der von ihm vorgeschlagenen Magregel nicht recht überzeugt fei.

Der Vorgang, ben man, bamit Niemand sich ber Wehrpflicht entziehe, einschlagen muß, ift febr ein=

Der Mann weiß, in welchem Jahr er in bas Alter der Wehrpflicht tritt. In diesem hat er sich am bestimmten Tage bei der Rekrutirungs-Kommission feines Nieberlaffungs-Kantons zu ftellen.

Wer biefes unterläßt, verfällt ber gesetlichen Strafe für Retrutirungsflüchtige.

Hält sich Jemand zeitweilig in einem andern Kanton auf, so muß er zur Stellung gurudtehren.

Wenn ein bereits eingetheilter Milize in ber Folge sein Domizil ändert, so kann er feine Transferirung burch die kompetente Behörde verlangen. Zieht er es jedoch vor, trothem er sich in einem andern Ranton niedergelaffen hat, in dem Truppen= körper, wo er zuerst eingetheilt wurde, Militärdienst gu thun, fo folle ihm biefes geftattet fein. Aller= bings hat Jeber auf Berlangen jeder Behörde ben Ausweis zu leiften, daß er Militardienst thut ober bie Entlassungs-Tare bezahlt. Sier kann bas projektirte Dienstbuch als Ausweisschrift gute Dienste leiften.

Wenn übrigens ein Mann, ber keinen Grab bekleibet, nachdem er einen Rekrutenkurs und einen Wiederholungskurs mitgemacht hat, in einen anbern Kanton überfiebelt, fo murben mir fein großes Ungluck baran sehen, wenn man ihn zu ber Er= ganzungsmannschaft (bem Depot, ber Referve ober wie man es nennen will) übersetzen und ihn vom gewöhnlichen Justruktionsbienst bispensiren murbe, wenn er bie Entlassungs = Tare gablt. Mur in Rriegsgefahr hatte er sich bei seinem Truppenforper ju ftellen.

Die Kontrole wurde bei bem von uns vorgeschla= genen Borgang (ber übrigens ber ift, ben alle Di= litärstaaten befolgen, welche Niemand entwischen laffen wollen) fehr erleichtert. Niemand tann fich bem Militärdienst ober ber Entlassungs-Tare ents den (woran übrigens fehr zu zweifeln ift), so wirb I ziehen. Den Berhaltniffen bes Ginzelnen mare burch

Annahme ber lett ermahnten Bestimmung billige auf ben Dienft im Auszug zu beschränken. Schon Rechnung getragen. Es ift nicht Aufgabe bes Militärgesetes, die Leute unnöthiger Beise gu plagen, bagegen muß Ordnung gehandhabt werden konnen!

Es kann kaum eine Frage sein, ob man bem Romplizirten und Verwickelten ober bem Ginfachen ben Vorzug geben folle.

Gegen Artikel 17 und 18 läßt sich nichts einmenden.

Art. 19. Der Entwurf hat ben Regimentsverband angenommen. Das Regiment foll aus 3 Bataillonen bestehen; in biesem Artikel wird nun gesagt, bag bie Rantone in Rreise eingetheilt werben sollen, beren Umfang fo zu bemeffen fei, bag von jebem bie Mannschaft von einem bis zu höchftens zwei Bataillonen zu ftellen fei. Rach unferer Ansicht theilt man entweder überhaupt die Kreise so ein, baß jeder die Mannschaft entweder zu einem Bataillon oder zu einem Regiment (baber 3 Bataillonen) liefert. Das lettere mare begreiflicherweise nur in großen Kantonen möglich. In kleinen, die überhaupt nur ein Bataillon zur Bundesarmee stellen, muß (nach ber Bunbesverfassung) ber Kreis bem Kanton gleich gemacht werben.

Größere Kreise haben einen abministrativen Bor= theil. Warum also, wo nicht unübersteigliche Schranken bestehen, die Kreise nicht ber Armeeein= theilung entsprechend bilben?

Die fünftige Bataillons: ober Zweibataillons: Kreiseintheilung scheint so wichtig, daß sie die Genehmigung ber bochften Landesregierung verdienen bürfte.

Es ift übrigens eine Frage, ob es nicht zwedmäßig mare ben Rantonen (ba die Bunbesverfassung ihnen schon bas Erganzungswesen sichert), bie Sorge, wie sie ihre Bataillone aufbringen und zusammenftellen wollen, ganz zu überlaffen. Es herricht in biefer Beziehung in ber frangofischen und ber beutschen Schweiz ein fehr verschiebenes Spftem und es lagt fich nicht laugnen, bag fich zu Gunften bes erftern manches anführen läßt.

Art. 20. Gegen biefen Artifel lagt fich nichts einwenden vorausgesett, daß die Vertheilung ber auszuhebenden Mannichaft nach richtigem Berhält: nig und burch bie gewöhnliche Rekrutirungsbehörbe unter Mitmirkung ber Bertreter ber betreffenben Waffengattung ober Branche geschehe.

Ueberhaupt muß eine genaue Rckrutirungsvor= schrift bas ganze Refrutirungswesen regeln. Es muß auch gesagt werden, wen ber Bund überhaupt zu ben von ihm zu rekrutirenden Waffen und Branchen ausheben burfe. Gin in diefer Beziehung willfürliches Verfahren murbe ber Armee jum großen Schaben gereichen.

Art. 21. Die hier enthaltene Bestimmung hat in ber Ausführung ihre Schwierigkeit. Die Truppenforper ber Landmehr haben gleiche Starte mie bie bes Auszuges. Da nun in bem Lauf ber 25 Rahre, wo ber Mann verpflichtet ift in ber Armee zu bienen, jedenfalls eine Anzahl fterben wird, fo burfte sich die Nothwendigkeit ergeben, die Berpflichtung, die Truppenkörper vollzählig zu erhalten,

um biefes thun zu konnen mare es nothwendig, ben Kantonen zu gestatten, daß sie nöthigenfalls bie Mannschaft bes Auszuges später in bie Land= wehr übertreten lassen. Allerdings ergabe sich ba ein Wiberspruch mit Art. 10.

Die Uebergähligen schiene einem regimentsweise zu bildenden Depot zuzutheilen vortheilhaft. Es wäre noch zu untersuchen, ob diese nicht ähnlich der Mannschaft ber Gisenbahnkompagnien im Frieden, wo sie keinen Dienst thun, zu behandeln "wären (gange ober halbe Entlaffungstare gu bezahlen hätten). Zu Ueberzähligen sollte nur bie zurud= geftellte Mannichaft, weniger brauchbare Elemente, genommen werben. Wer sich freiwillig zu ben Eingetheilten melbet, bem follte entsprochen werben.

Gegen Art. 23 mögen von Seite ber Kantone Bedenken erhoben werden. Dieses umsomehr als fie in ber Auswahl ber zu Beforbernben kunftig fehr beschränkt find.

Urt. 25. Es scheint richtig, bag bas erfte Jahr, nachdem bas neue Syftem zur Ginführung gelangt, jebem Abtheilungskommandanten ein namentliches Berzeichniß über ben Bestand seines Truppenkör= pers übergeben merbe. In ber Folge burfte es genügen ihm die Beranberungen (refp. ben Zumachs und Abgang) bekannt zu geben. Der Abtheilungs= tommanbant follte zugleich verpflichtet fein, bie Rontrolle feinerseits richtig fortzuführen.

Art. 26. In militardienftlicher und abminiftrativer Beziehung follten alle in bem Divifionsfreis befindlichen Truppen unter bem Divisionar fteben, und nur in ben fpeziell ihre Baffe ober Branche betreffenden Dingen birekt bem Waffenchef unterfteben. Co wird es in allen Armeen, welche bas Territorialspftem angenommen haben, gehalten. In ber Kriegsformation (ober wie man in Deutschland fagt bei ber Mobilifirung) laffen fich bann alle bie Truppen aus bem Divifionsverband ausscheiben, welche ihrer Beftimmung gemäß Verwendung in ber heeregreserve ober bei ben Referveanstalten finden.

Daß die Kommandanten der Truppenkörper über Erhaltung bes gesetzlichen Beftandes u. f. m. zu wachen haben, ist sehr zwedmäßig.

IV. Truppen-Ginheiten bes Bunbes unb ber Rantone.

Art. 27. Die Pontonniere und Guiben aus ber gesammten Gibgenoffenschaft zu rekrutiren icheint vortheilhaft und wird in ber Botichaft gut motivirt. Dieselbe saat:

Die Butheilung ber Buiben an bie Rantone murbe bie icon lange beflagte Folge haben, bag in ben Rantonen, Die teine Buiben ftellen, eine icone Bahl von Leuten, bie fich in jeber Beife jum Dienfte in biefer Baffe eignen, auch in Butunft nicht bafur nugbar gemacht werben tonnte. Dringenber find bie Grunde, welche fur bie eibgenoffifche Refrutirung ber Bonton . niere fprechen. Diefelben murben bis anhin nur von ben brei Rantonen Burich, Margau und Bern geftellt. Seitbem bie vollig veranberten Bertehreverhaltniffe bie Flufichifffahrt fast gang verbrangt haben, ift es außerft fdwer geworben, bie jegigen Roms pagnien aus taugliden Leuten gu frefrutiren. Es liegt baber auf ber Sand, biefem Uebelftanb baburch abzuhelfen, bag bie tauglichen Glemente überall, wo fie fich finden, gefammelt werben.

Hier möchten wir uns erlauben beizufügen, baß an bem Bobensee, Bierwalbstättersee, bem Neuenburgersee und bem Leman sich gewiß viele Leute befinzben, welche mit ber Schifffahrt vertraut, die Borzkenntniß besitzen, die sie zum Pontonnier besonders geeignet erscheinen lassen.

Wenn der Bund einzelne Truppenkörper und Branchen selbst rekrutirt, so hat dieses zwar den Nachtheil, daß die Kekrutirungs= und Kontrolls behörden vermehrt werden. Doch wenn man diese divisiogsweise organisirt, so läßt sich Rekrutirung und Kontrolle der bezeichneten Korps und Branchen mit den Funktionen der in Art. 14 vorgesehenen Behörde vereinigen.

Die 12 Guibenkompagnien ohne innern Verband scheinen nicht zweckmäßig Solche einzelne Komspagnien wibersprechen ben Grundsätzen ber "Organisation ber Waffe." Man soll in einer Armee gar keine einzelnen Kompagnien finden.") Die 12 Guidenkompagnien sollten ein Guiden-Regiment bilden. Die höheren Offiziere berselben, wenigstens 1 Oberstlieut. und 1 Major, könnten in der Kriegsorganisation dem Armee-Hauptquartier zugetheilt werden, wo sich für sie schon irgend eine passende Verwendung sinden würde.

Da man ben Stand ber Guibenkompagnien erhöht hat, so hätte eine Reduzirung ber Kompagnienzahl nicht unmöglich geschienen. Durch die Rekrutirung ber Guiben werden ber übrigen Kavallerie sehr

viele gute Elemente entzogen.

Art. 31—35. Die Vertheilung ber Anzahl ber Bataillone auf die Kantone scheint nicht immer im gleichen Verhältniß ber Bevölkerungszahl statzgefunden zu haben. Allerdings macht es ein Unsterschied, wo die Kantone Spezialwassen zu stellen haben. Immerhin ergibt sich eine Disserenz. Einige Kantone dürsten Mühe haben, die ihnen zugetheilten Truppen aufzubringen, wenigstens in den ersten 20 oder 25 Jahren, nämlich bis zu der Zeit, wo die Segnungen der Freigebung der Ehe ihre Früchte getragen, und die allenfalls noch in der Armeebestehenden Lücken reichlich ausgefüllt haben werden.

Die Kantone, welche sich zu sehr belastet glauben, werben sich übrigens, baran ist nicht zu zweifeln schon wehren. Aus biesem Grunbe brauchen wir uns mit bieser Angelegenheit nicht eingehend zu

beschäftigen.

Daß die Halbataillone und Einzelnkompagnien verschwunden, ist zu begrüßen. Wo die Verhältnisse es bedingen, daß Kantone einzelne Kompagnien zum Bundesheer stellen, sind diese zweckmäßig in Bataillone zusammengestellt. Wäre dieses
häusiger geschehen, so würden einzelne Kantone
nicht so sehr belastet worden sein. Wenn der
Bundesrath den Bataillonsstad ernennt, haben solche
kombinirte Bataillone keinen Nachtheil. Den Beweis
sindet man bei den Schühen.

Wenn ber Entwurf es für gut findet (wie wir später sehen werden) ben Regimentsverband ein=

zuführen, so maren statt Bataillone Regimenter aufzuführen gewesen. Daß die Regimenter (ähnlich wie die Bataillone) hätten aus Truppenabtheilungen verschiedener Kantone kombinirt werden können, ist selbstverständlich.

In allen Staaten, wo ber Regimentsverband eingeführt ist, findet die unveränderliche Eintheilung nach Regimentern statt.

Mit bem Wort Regiment gleichen Begriff und gleiche Einrichtung wie in andern Armeen zu verbinben, hatte nothwendig geschienen.

Uebrigens ware ber wirklich streng burchgesuhrte Regimentsverband sehr geeignet die Centralisation bes Militarwesens zu forbern.

Mit ber Rebuktion ber Schükenbataillone auf 8 find wir einverstanden. Will man wirklich nur gute, brauchbare Elemente zu ber Schükenwaffe nehmen, so darf man die Anzahl der Bataillone nicht zu sehr vermehren. Was die Schüken an Zahl verlieren, werden sie an Gehalt der Truppen gewinnen.

Die Kavallerie soll beinahe verdoppelt werden. Es dürfte dieses dem Bund eine um so bedeutenbere Last auserlegen, als er es übernimmt die Pferde und Ausrustung hinzustellen. Gleichwohl läßt sich nicht läugnen, daß es sehr nothwendig ist unsere Kavallerie zu vermehren.

Art. 33. Nach diesem sollen die Dragoner ber Landwehr nur im Kriegsfall beritten gemacht werden. Womit, dürftesein schwer zu lösendes Problem sein. Damit, daß über die Mannschaft der Landwehrs Kavallerie in anderer Weise solle verfügt werden dürsen, muß man sich einverstanden erklären, hätte aber wohl keiner gesetzlichen Bestimmung bedurft.

(Fortfepung folgt.)

Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortfenung.)

Bei ber großen Menge Geschäfte, die dem Militar-Departement überbunden find, ist jedenfalls eine Theilung berselben nothwendig.

Bei genauerer Betrachtung wird man sehen, daß selbst bei Annahme eines sog. Kriegsrathes bem Chef bes Militär-Departements noch viele Mittel übrig bleiben, seine Ansichten (wenn biese mit benen bes größern Theils bes Kriegsrathes, im Wibersspruch sein sollten) bei bem Kriegsherrn burchzussehen.

Immer aber mare Gelegenheit zu genauer Prüfung und Beleuchtung sammtlicher militarischer Fragen geboten.

Wie wenig entsprechend die jetige Einrichtung ift, läßt sich leicht barthun; es wurde uns zu weit führen, alle einzelnen Berrichtungen, die in dem Ausgenblick bem Bundesrath und Militar-Departement übertragen sind, einzeln zu besprechen.

Wir begnügen uns die Wahlen und Ernennungen und bas Erlassen der Reglemente kurz zu besrühren.

^{*)} Bergl. Nr. 23, S. 182, b. 3. ber Schweig. Militar-